



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DGAV GmbH für den Bereich Zertifizierung (AGB-Z)

## 1. Geltungsbereich der AGB-Z

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DGAV für den Bereich Zertifizierung („AGB-Z“) gelten ausschließlich im Zusammenhang mit den von der DGAV GmbH („DGAV“) angebotenen Zertifizierungsverfahren.
- 1.2 Auftraggeber der DGAV im Sinne dieser AGB-Z können ausschließlich Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen in einschlägigen medizinischen Bereichen sein. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Auftraggeber können damit insbesondere Krankenhausträger, Medizinische Versorgungszentren, ärztliche Einzelpraxen oder Berufsausübungsgemeinschaften sein.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung auf die Leistungserbringung der DGAV. Dies gilt auch dann, wenn die DGAV diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Diese AGB-Z der DGAV gelten auch für künftige Verträge im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber. Sie gelten auch dann, wenn die DGAV nicht in jedem Einzelfall auf sie verweist.

## 2 Vertragsabschluss, Angebote der DGAV und Laufzeit

- 2.1 Verträge kommen durch Unterzeichnung entsprechender vom Auftraggeber ausgefüllter Antragsformulare der DGAV und deren Annahme durch gesondertes Schreiben der DGAV oder die Erbringung der Leistung durch die DGAV zustande.
- 2.2 Von der DGAV bereitgestellte Antragsformulare verstehen sich als freibleibende Angebote. Es liegt im Ermessen der DGAV, einen Antrag durch eine schriftliche Erklärung oder durch Erbringung der Leistung anzunehmen.
- 2.3 Vereinbarte Laufzeiten von Verträgen richten sich nach den Angeboten der DGAV.

## 3 Leistungsumfang und Leistungserbringung

- 3.1 Der Umfang der von der DGAV zu erbringenden Leistung richtet sich nach der vertraglich zwischen der DGAV und dem Auftraggeber vereinbarten Leistungsbeschreibung. Eine Leistungsbeschreibung ist insbesondere in der jeweils bei Antragstellung für das beantragte Zertifikat gültigen Zertifizierungsordnung enthalten.
- 3.2 Die DGAV ist berechtigt, die Methode der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit dies nicht anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen oder einschlägigen Vorschriften widerspricht.
- 3.3 Wenn sich zwischen Vertragsabschluss und vertragsgemäßer Leistungserbringung durch die DGAV einschlägige gesetzliche Vorschriften oder andere Vorgaben für die betreffende

Zertifizierungsleistung der DGAV verändern, hat diese Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung in Höhe des zusätzlichen Aufwandes.

#### **4 Leistungsfristen und Leistungstermine**

- 4.1 Die im Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der DGAV vereinbarten Leistungsfristen und Leistungstermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind zwischen den Parteien ausdrücklich als verbindlich vereinbart.
- 4.2 Der Auftraggeber kann wegen Leistungsverzögerungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die DGAV die Leistungsverzögerungen zu vertreten hat. Etwaige gesetzlich geregelte Kündigungsrechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Die DGAV ist insbesondere dann nicht für eine Leistungsverzögerung verantwortlich, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht (siehe Abschnitt 5 dieser AGB-Z) verletzt hat.
- 4.3 Verzögerungen in der Leistungserbringung, die durch unkontrollierbare oder unvorhersehbare Umstände (wie z.B. Betriebsstörungen, Arbeitskampfmaßnahmen, Pandemien oder Naturkatastrophen) verursacht werden, berechtigen die DGAV, die Erbringung der Leistung einen angemessenen Zeitraum aufzuschieben. Dieser Zeitraum entspricht mindestens der Dauer der entsprechenden Behinderung zuzüglich eines gegebenenfalls nötigen Zeitraums für die Wiederaufnahme der entsprechenden Leistungserbringung.

#### **5 Mitwirkung des Auftraggebers**

- 5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen des jeweiligen Zertifizierungsverfahrens notwendigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung der für die Zertifizierung erforderlichen Unterlagen und Informationen, die Gewährung des Zugangs zu der zu zertifizierenden Einrichtung und die Verfügbarkeit des verantwortlichen Personals des Auftraggebers vor Ort im Rahmen der Audit-, Prüf- und Zertifizierungsmaßnahmen. Eine Beschreibung wesentlicher Mitwirkungsleistungen ist insbesondere in der jeweils bei Antragstellung für das beantragte Zertifikat gültigen Zertifizierungsordnung enthalten.
- 5.2 Der Auftraggeber trägt den anfallenden Mehraufwand, wenn Leistungen der DGAV aufgrund eines Verschuldens des Auftraggebers einen erhöhten Aufwand erfordern oder wiederholt werden müssen. Ein Verschulden des Auftraggebers liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber verspätet, lückenhaft oder unrichtige Informationen der DGAV zur Verfügung stellt oder seinen Mitwirkungsleistungen nach Abs. 1 nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises ist die DGAV berechtigt, einen solchen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

#### **6 Preise für Zertifizierungsleistungen der DGAV und Abrechnung von Leistungen**

- 6.1 Es kommen grundsätzlich die zwischen der DGAV und dem Auftraggeber vertraglich vereinbarten Pauschalpreise zur Abrechnung. Wenn bei Vertragsabschluss Aufwand und Leistungsumfang noch nicht abschließend beurteilt und festgelegt werden können, erfolgen die von der DGAV erbrachten Leistungen nach den im Vertrag festgelegten Entgeltsätzen.
- 6.2 Die DGAV ist berechtigt, für ihre Leistungen Abschlagszahlungen zu verlangen.

#### **7 Vertraulichkeit und Datenschutz**

- 7.1 Als vertrauliche Informationen werden alle vom Auftraggeber der DGAV, ihren festangestellten und freien Mitarbeitern übergebenen und als vertraulich gekennzeichnete Informationen betrachtet. Dies schließt insbesondere Dokumente und Daten, Bilder sowie verbal übermittelte Informationen ein, unabhängig von ihrem Format (z. B. elektronische Daten, Papierformate).

- 7.2 Vertrauliche Informationen dürfen von der DGAV nur zur Erfüllung des jeweils vereinbarten Vertragszwecks verwendet werden. Abweichungen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der DGAV und dem Auftraggeber.
- 7.3 Vertrauliche Informationen dürfen von der DGAV nicht vervielfältigt, veröffentlicht, verteilt oder weitergegeben werden. Ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, die zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig sind. Ausgenommen sind auch solche vertraulichen Informationen, welche die DGAV aufgrund richterlicher Anweisung oder gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen weitergeben muss. Dies schließt insbesondere auch jene vertraulichen Informationen ein, welche die DGAV im Rahmen von Akkreditierungsverfahren Aufsichts- und Akkreditierungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung stellen muss.
- 7.4 Im Rahmen ihrer Zertifizierungsverfahren wird die DGAV vertrauliche Informationen des Auftraggebers nur Personen zur Verfügung stellen, die unmittelbar an der Leistungserbringung des jeweiligen Zertifizierungsverfahrens beteiligt sind. Dies betrifft insbesondere die beim Auftraggeber eingesetzten Auditoren und das über die Zertifizierung entscheidende Zertifizierungspersonal. Das Zertifizierungspersonal wird von der DGAV auf Datenschutz und Vertraulichkeit verpflichtet.
- 7.5 Die Auditoren, welche beim Auftraggeber – in der Regel bei diesem vor Ort – Audits im Rahmen der Zertifizierung durchführen, werden von der DGAV auf die Schweigepflicht (§ 203 StGB) sowie auf Datenschutz und Vertraulichkeit verpflichtet. Sie können vor Ort beim Auftraggeber unmittelbar personenbezogene Patientendaten zur Kenntnis nehmen und diese für Zwecke des Audits bzw. der Zertifizierung verwenden. In den Auditberichten an die DGAV dürfen die Auditoren jedoch keine solchen Daten aufnehmen; davon unberührt bleiben Einzelfall-bezogene Beschreibungen im Bericht, welche die Person des betroffenen Patienten nicht offenbaren. Die DGAV darf durch ihr Zertifizierungspersonal sowie ihre Auditoren im Kontext eines Audits für Zwecke der Zertifizierung die vom Auftraggeber im StuDoQ-Register der DGAV hinterlegten, pseudonymisierten Patientendaten verarbeiten.
- 7.6 Soweit die DGAV (einschließlich das von ihr eingesetzte Personal) personenbezogene Daten zur Zertifizierung verarbeitet, geschieht dies ausschließlich im Rahmen dieser AGB-Z und in eigener Verantwortung der DGAV. Die DGAV beachtet die Datenschutz-Grundverordnung sowie das entsprechende deutsche Bundesrecht (BDSG, StGB). Es obliegt dem Auftraggeber eventuelle strengere Regeln des für ihn geltenden Landesrecht der DGAV mitzuteilen, insbesondere wenn in diesen AGB-Z nicht genannte Voraussetzungen für einen Vor-Ort-Einsatz von Auditoren mit Kontakt zu Patienten und/oder Patientendaten in den Einrichtungen des Auftraggebers bestehen; die DGAV ist berechtigt, den sich dadurch ergebenden Mehraufwand auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

## **8 Urheber- und Nutzungsrechte, Veröffentlichung**

- 8.1 Für die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erstellten Berichte, Ergebnisse und Auswertungen liegen die Urheberrechte bei der DGAV.
- 8.2 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der Auftraggeber ein einfaches, unbefristetes und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den im Rahmen seines Zertifizierungsverfahrens erstellten Leistungsergebnissen. Das Nutzungsrecht ist inhaltlich auf den vertraglich vereinbarten Zweck (Zertifizierung, Nachweis der Konformität mit einem vorgegebenen Standard) beschränkt.
- 8.3 Der Auftraggeber darf die von der DGAV erbrachten Audit- und Zertifizierungsergebnisse nur in vollständiger Form weitergeben, es sei denn, die DGAV hat einer auszugsweisen Wiedergabe schriftlich zugestimmt.

- 
- 8.4 Der Auftraggeber stimmt der Veröffentlichung der folgenden Daten auf [www.dgav.de](http://www.dgav.de) zu:  
Zertifizierungsstatus, Name des Auftraggebers, Klinik, Abteilung und Anschrift des Auftraggebers.  
Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- 8.5 Die Veröffentlichung von Berichten und anderen Auftraggeber-bezogenen Ergebnissen der DGAV, mit Ausnahme der Zertifikate, ist in jedem Einzelfall nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Auftraggeber und DGAV erlaubt.

## **9 Haftung der DGAV**

- 9.1 Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet die DGAV gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Im Fall von einfacher Fahrlässigkeit haftet die DGAV nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. In diesem Fall ist die Haftung der DGAV auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
- 9.3 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 9.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen der DGAV.

## **10 Schlussbestimmungen**

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB-Z ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. DGAV und Auftraggeber werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung rechtswirksam am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.
- 10.2 Jegliche Änderung oder Abbedingung dieser AGB-Z einschließlich dieser Schriftformklausel bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 10.3 Erfüllungsort für sämtliche Pflichten aus diesen AGB-Z ist der Sitz der DGAV.
- 10.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB-Z ist der Sitz der DGAV, soweit der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist.

\*\*\*